



Gemeindeamt Schwendt
Dorf 2
6385 Schwendt
Tel.: +43 5375 6715
Fax: +43 5375 6715-4

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwendt hat in seiner Sitzung vom 21.06.2023 folgende

Bedingungen der Gemeinde Schwendt für die Gewährung der Mietzinsbeihilfe

beschlossen:

1. Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Mietzinsbeihilfe müssen nach den Richtlinien des Landes (Ausgabe 01.06.2023 – Anlage zum Regierungsantrag vom 30.05.2023, Zl.WBF-87/32-2023) eindeutig gegeben sein. Das für die Berechnung der Beihilfe maßgebende Einkommen wird nach § 2 Abs. 9 des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991 ermittelt. Jede Änderung der Voraussetzung für eine Gewährung ist unmittelbar der Gemeinde Schwendt bzw. dem Amt der Tiroler Landesregierung (Abteilung Wohnbauförderung) mitzuteilen.
2. Der/Die Antragsteller/in muss sich rechtmäßig in Tirol aufhalten und seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde Schwendt den Hauptwohnsitz haben. Diesem Personenkreis gleichzusetzen sind Personen, die insgesamt 15 Jahre mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Schwendt wohnhaft sind bzw. waren. Bei Ehepaaren, Lebensgemeinschaften oder eingetragenen Partnerschaften muss nur einer von beiden diese Bedingungen erfüllen.
3. Werden der Gemeinde Schwendt Umstände bekannt, welche die Voraussetzungen bzw. die Höhe der Beihilfe in Frage stellen, so behält sich die Gemeinde Schwendt vor, gegebenenfalls die bereits gewährte Beihilfe zurückzufordern oder sofort einzustellen.
4. Seitens des/der Antragstellers/in ist ein Mietvertrag vorzulegen, der auf den Namen des/der Antragstellers/in zu lauten hat. Zudem muss ein dringender Wohnbedarf gegeben sein, der insbesondere dann nicht angenommen wird, wenn der/die Antragsteller/in – über die der Antragsstellung zugrunde liegende Wohnung hinaus – über weitere Eigentums- und Nutzungsrechte an einer Liegenschaft verfügt.
5. Der/Die Antragsteller/in, der/die in einem Verwandtschafts- oder Verschwägertenverhältnis in auf- oder absteigender Linie bis einschließlich des 3. Grades zum/zur Vermieter/in stehen, wird keine Mietzinsbeihilfe gewährt.

6. Bei der Berechnung der Mietzinsbeihilfe wird ein anrechenbarer Wohnungsaufwand von höchstens EUR 4,00 je m² förderbarer Nutzfläche zugrunde gelegt.
7. Die Obergrenze der gesamten monatlichen Mietzinsbeihilfe wird je Antragstellerin/in mit EUR 225,00 festgelegt.
8. Die Gewährung der Mietzinsbeihilfe wird vom Gemeinderat jeweils für ein Jahr genehmigt.
9. Dem Gemeinderat steht es frei, in besonderen Härtefällen bzw. bei dringender Bedürftigkeit des/der Antragstellers/in, abweichend von diesen Bestimmungen eine Mietzinsbeihilfe zu gewähren.
10. Sofern die Gemeinde Schwendt in diesen Bedingungen keine abweichende Regelung getroffen hat, sind die jeweils geltenden Richtlinien für die Mietzins- und Annuitätenbeihilfe des Landes Tirol anzuwenden.
11. Die Bedingungen wurden in der Sitzung des Gemeinderates vom 21.06.2023 beschlossen und treten diese mit 01.07.2023 in Kraft. Die bisherigen Bedingungen der Gemeinde Schwendt für die Gewährung der Mietzinsbeihilfe, datiert mit 26.03.2019, treten mit 30.06.2023 außer Kraft.

Gemeinde Schwendt, am 26.06.2023

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister



Jürgen Kendlinger

Angeschlagen am: 26.06.2023

Abzunehmen am: 19.07.2023

Abgenommen am: 24.07.2023

